



Amtsblatt der Stadt

# BAD HERRENALB



*Du trübst mir gut*

Donnerstag, 23. April 2020

[www.badherrenalb.de](http://www.badherrenalb.de) • Diese Ausgabe erscheint auch online

**Nr. 17**

## Tagesaktuelle Infos zur Corona-Krise

[www.badherrenalb.de/de/  
aktuelles/corona](http://www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona)

[www.facebook.com/  
badherrenalb.de](https://www.facebook.com/badherrenalb.de)



**Wir helfen  
Bad Herrenalb  
& Dobel**

Rufen Sie uns an:  
**07083 5005-57**



**kulturkanal.live**

Digitale Veranstaltungen aus der Region für die Region.

**Kultur aus der Region für  
die Region**



## Amtliche Bekanntmachungen

Der Bürgermeister

### Einladung



zur **11. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, dem 29.04.2020, 18:00 Uhr in das Kurhaus Bad Herrenalb**

**Öffentlich:**

#### Tagesordnung:

1. Einwohnerfragen
2. Kindergartenbedarfsplanung der Stadt Bad Herrenalb bis 2035
3. Änderungen der Richtlinie für das Amtsblatt Bad Herrenalb (bisher Nr. 007/2020)
4. Feststellung der Jahresrechnung 2018 - Eigenbetrieb Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb
5. Beratung über den Naturpark-Plan 2030
6. Verschiedenes
7. Bekanntgaben
8. Anfragen und Anregungen aus dem Gremium

*Aufgrund der aktuellen Corona-Krise möchte ich Sie bitten, nicht an der Gemeinderatssitzung teilzunehmen, wenn sie vor kurzem ein Corona-Risikogebiet besucht haben und/oder an erkältungstypischen Symptomen leiden. Die vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Empfehlungen sind unbedingt zu beachten. Ich möchte Sie außerdem darauf hinweisen, dass wir maximal 20 Bürgerinnen und Bürger an der öffentlichen Gemeinderatssitzung teilnehmen lassen dürfen. Hierzu verweise ich auf die Allgemeinverfügung der Stadt Bad Herrenalb. Gemäß der §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils aktuellen Fassung i. V. mit § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse. Ich bitte um Ihr Verständnis.*

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Klaus Hoffmann, Bürgermeister

## Wo finde ich Infos der Stadtverwaltung zur Corona-Krise?

Tagesaktuelle Infos, Verordnungen und Allgemeinverfügungen werden **sofort nach Eingang** auf der Webseite [www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/](http://www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/), auf der Startseite [www.badherrenalb.de](http://www.badherrenalb.de) unter Meldungen sowie auf [www.facebook.com/badherrenalb.de](https://www.facebook.com/badherrenalb.de) veröffentlicht. Wir empfehlen Ihnen, sich **diese Links als Lesezeichen zu setzen**, um schnell darauf zugreifen zu können. Die **städtische Webseite ist zudem für Mobiltelefone optimiert**, so dass Sie die Infos auch mit dem Smartphone gut lesbar und übersichtlich abrufen können.

Bitte beachten Sie, dass die auf der Webseite veröffentlichten Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu den in ihnen genannten Daten in Kraft treten und eventuelle Zuwiderhandlungen geahndet werden.

Deshalb: **Nutzen Sie im eigenen Interesse unser Informationsangebot! Informieren Sie sich regelmäßig und teilen Sie die Infos mit Verwandten, Freunden und Nachbarn, die über keinen Internetzugang verfügen oder im Umgang mit dem Internet nicht geübt sind.**

## Rathaus nur noch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, bis auf Weiteres ist das Rathaus **nur noch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet**. Sie finden die Telefonnummer der Ansprechpartner für Ihre Anliegen online auf [www.badherrenalb.de/de/rathaus/aemter/](http://www.badherrenalb.de/de/rathaus/aemter/). Sollten Sie nicht wissen, wer für Ihr Anliegen zuständig ist oder keinen Internetzugang haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Zentrale unter **07083 5005-0**.

## Vernünftig und rücksichtsvoll handeln

### Bürgermeister Hoffmann sieht Bad Herrenalb auf gutem Weg

Bad Herrenalb ist bisher von der Corona-Pandemie weitgehend verschont geblieben. Gerade einmal acht Infektionen wurden bisher in der Siebentälertstadt gezählt, und alle acht Infizierten gelten inzwischen als vermutlich genesen. Für Bürgermeister Klaus Hoffmann ist dieser bisher glimpfliche Verlauf vor allem der Vernunft der Bürgerinnen und Bürger zu verdanken. „Die Maßnahmen der Corona-Verordnung sind für uns alle sehr belastend“, erklärte der Schultes. „Und nicht alle Maßnahmen erscheinen auf den ersten Blick sinnvoll und nachvollziehbar.“ Dennoch habe die Bevölkerung erkannt, dass die Einhaltung der Verordnung der einzige Weg sei, sich und andere zu schützen. „Dafür bin ich unseren Bürgerinnen und Bürgern sehr dankbar.“ Untermauert wird die Einschätzung des Bürgermeisters von den Zahlen des Ordnungsamtes. Trotz verstärkter Kontrollen wurden in den letzten vier Wochen insgesamt nur fünf Bußgelder im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Corona-Verordnung verhängt.

Über den Berg sei man aber auch in Herrenalb noch nicht, so Hoffmann weiter. „Die niedrigen Fallzahlen in Herrenalb dürfen uns nicht darüber hinweg täuschen, dass das Virus nach wie vor eine reale Gefahr ist.“ Gerade angesichts der aktuellen Lockerungen der Verordnung müsse man besonders vorsichtig sein. „Die Maskenpflicht für Baden-Württemberg wird kommen. Ich halte es aber schon jetzt für sinnvoll, in Bussen, Straßenbahnen und beim Einkaufen eine Maske zu tragen.“ Er müsse aber einräumen, dass die Masken im stationären Handel aktuell nicht zu bekommen seien und appelliere deshalb an die Solidarität der Bürger. „Wer nähen kann, sollte auch für Bekannte und Freunde Masken herstellen, die dazu selber nicht in der Lage sind.“ Eine Alternative sei zudem der Kauf im Internet, so der Bürgermeister. „Man muss nur darauf achten, bei einem Anbieter zu bestellen, der auch schnell

liefern kann. Und wenn das nicht funktioniert: Auch Schals und Halstücher über Mund und Nase schützen.“

Beim Ausblick in die Zukunft gibt sich Bürgermeister Hoffmann vorsichtig optimistisch. Wann eine vollständige Rückkehr zur Normalität möglich ist, könne niemand voraussagen. „Weitere Erleichterungen sind nur möglich, wenn die Zahl der Neuinfektionen bundesweit trotz der Lockerungen weiterhin nur mäßig ansteigt. Dazu können alle Bürgerinnen und Bürger durch vernünftiges und rücksichtsvolles Handeln beitragen. In Bad Herrenalb haben wir diesen Weg eingeschlagen und werden ihn weitergehen.“



Die aktuellen Lockerungen der Corona-Verordnung erfordern vernünftiges Handeln. Herrenalbs Bürgermeister Klaus Hoffmann hält deshalb Schutzmasken für sinnvoll.

Bildnachweis: © Stadt Bad Herrenalb

## **Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung**

§ 4 Absatz 3 der aktuellen Corona-Verordnung der Landesregierung in der Fassung vom 17. April 2020 sieht vor, dass bestimmte Einrichtungen, darunter auch Einrichtungen des Einzelhandels, öffnen dürfen. Voraussetzung einer Öffnung ist gemäß § 4 Absatz 5 der Corona-Verordnung darüber hinaus, dass die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Daneben stellt das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) grundlegende Anforderungen an den Schutz von Beschäftigten bei der Arbeit, die auch das aktuelle Infektionsrisiko durch SARS-CoV2 berücksichtigen müssen. Wesentliche Anforderung ist, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen muss.

Zur näheren Konkretisierung sowohl der Vorgaben der Corona-Verordnung als auch des Arbeitsschutzgesetzes für zu öffnende Einrichtungen des Einzelhandels ergehen daher die nachfolgenden gemeinsamen Konkretisierungen. Sie gelten für alle Einrichtungen des Einzelhandels, die aufgrund der Corona-Verordnung öffnen dürfen. Zudem wird die konkrete Auslegung des aus Gründen des Infektionsschutzes geschaffenen Flächenkriteriums in § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung definiert. Diese Hinweise dienen den Betreibern von Einrichtungen des Einzelhandels als Checkliste zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und den Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz und bezüglich des Infektionsschutzes als Kriterienkatalog bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften.

### **A. Wer darf gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung öffnen?**

Alle Geschäfte, die bisher schon geöffnet waren, dürfen weiterhin geöffnet bleiben (ohne eine Begrenzung der Verkaufsfläche). § 4 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung bietet eine zusätzliche Öffnungsmöglichkeit für alle Geschäfte, die aufgrund sonstiger Vorschriften der Corona-Verordnung nicht öffnen dürfen und deren Verkaufsfläche 800 m<sup>2</sup> nicht übersteigt. Zweck dieser Flächenbegrenzung ist es, die Verkaufsöffnung so zu begrenzen, dass die Kundenfrequenz auf ein unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes vertretbares Maß begrenzt bleibt.

#### **1. Definition der Verkaufsfläche**

Zur Verkaufsfläche zählen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Flächen, auf denen Waren präsentiert werden und gekauft werden können. Verkaufsfläche ist also die Fläche, auf der die Verkäufe abgewickelt werden und die von den Kunden zu diesem Zweck betreten werden darf. Grundsätzlich kann auf die baurechtliche Genehmigung abgestellt werden.

Im Einzelnen zählen somit zur Verkaufsfläche:

- Die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Ware und zum Entsorgen des Verpackungsmaterials)
- Diejenigen Bereiche innerhalb eines Selbstbedienungsladens, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (z.B. Käse-, Fleisch- und Wursttheke etc.) und in denen das Personal die Ware zerkleinert, abwägt oder abpackt.
- Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände sowie Schaufenster sind zur Verkaufsfläche zu zählen, sofern sie sich beispielsweise innerhalb des durch Kunden betretbaren Verkaufsraumbereiches befinden.

Nicht zur Verkaufsfläche zählen:

- Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt, sowie die (reinen) Lagerflächen.
- Flächen vor Notausgängen.
- Außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen.

Ob es sich um einen einzigen oder um mehrere (Einzelhandels-) Betriebe handelt, bestimmt sich nach baulichen und betrieblich-funktionellen Gesichtspunkten. Ein Einzelhandelsbetrieb ist nur dann als selbstständig anzusehen, wenn er unabhängig von anderen Betrieben genutzt werden kann und deshalb als eigenständiges Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Ist innerhalb eines Gebäudes die Betriebsfläche baulich in mehrere selbstständig nutzbare betriebliche Einheiten unterteilt, bilden diese Einheiten gleichwohl einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO, wenn die Gesamtfläche durch einen Einzelhandelsbetrieb als Hauptbetrieb geprägt wird und auf den baulich abgetrennten Flächen zu dessen Warenangebot als Nebenleistung ein Warenangebot hinzutritt, das in einem inneren Zusammenhang mit der Hauptleistung steht, diese jedoch nur abrundet und von untergeordneter Bedeutung bleibt (z. B. Backshop und Laden für Toto/Lotto, Zeitschriften und Schreibwaren).

### **2. Abtrennung von Verkaufsflächen**

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Öffnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung ist die gesamte Verkaufsfläche des Geschäfts am Tage des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung zu berücksichtigen. Abtrennungen und Stilllegungen von Verkaufsbereichen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit nicht maßgeblich.

### **3. Gebäude mit mehreren, rechtlich unabhängigen Geschäften**

In Gebäuden mit mehreren, rechtlich voneinander unabhängigen Geschäften (Shoppingcenter, Outlet-Center usw.) wird jedes Geschäft gesondert betrachtet. Maßgeblich für die Beurteilung der Verhältnisse ist der Tag des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Verhältnisse bleiben unbeachtlich.

### **B. Welche hygienischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um für den Verkauf öffnen zu dürfen?**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und das Ministerium für Soziales und Integration halten die Einhaltung folgender Regeln durch den Betreiber von Einrichtungen des Einzelhandels für erforderlich und bitten die Vollzugsbehörden im Arbeitsschutz sowie die Ortspolizeibehörden bezüglich des Infektionsschutzgesetzes, bei der Überwachungstätigkeit und bei der Beantwortung von Anfragen Folgendes zu beachten:

#### **1. Technische Schutzmaßnahmen**

- An den Kassensarbeitsplätzen sind zwischen Kassenspersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.
- Markierungen am Boden im Zulauf zu den Kassensarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.
- Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden und bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.
- Nach Möglichkeit sollten Ein- und Ausgang getrennt werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

#### **2. Abstandsregelungen**

- Auf die Einhaltung eines generellen Mindestabstands von 1,5 m ist zu achten.
- Den Kunden muss durch Aushang oder mündliche Mitteilung vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und den Kunden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Community-Maske) empfohlen wird.

- Die Anzahl der Kunden im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).
- Als ergänzende Maßnahme ist das Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund-Nasenschutzes (z. B. Community-Maske) durch die Beschäftigten in Betracht zu ziehen.

### 3. Hygiene und Desinfektion

- Allgemeine Hygieneregeln sind in besonderem Maße zu beachten.
- Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion zu schaffen.
- Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.
- Pausenräume oder -bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.
- Kassenpersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.
- Bei jedem Personalwechsel am Kassenservice sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.
- Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen o. Ä. sind mehrmals täglich zu reinigen.
- Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.
- Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrersitz/Sattel/Armaturen).
- Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

### 4. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung

- Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Infektionsgefährdung unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz weiter reduziert werden kann. Beispiele für mögliche Maßnahmen sind z. B. ein Schichtbetrieb mit festen Teams, um Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren oder die Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.
- Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung (siehe hierzu: [http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)) können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden. Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2)“: [https://rp.badenwuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona\\_Info\\_schwangere\\_Frauen.pdf](https://rp.badenwuerttemberg.de/themen/Wirtschaft/Documents/Corona_Info_schwangere_Frauen.pdf).

Stuttgart, den 17. April 2020

## Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 17. April 2020)

**+++ Bitte beachten Sie, dass diese Auslegungshinweise kontinuierlich aktualisiert werden +++**

Angesichts der dynamischen Entwicklung der Corona-Pandemie sah sich die Landesregierung zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung in der Pflicht, die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus zu erlassen (Corona-Verordnung). Nachfolgende Auflistung dient als ergänzende Auslegungshinweise, welche Einrichtungen nach der Corona-Verordnung nicht mehr betrieben werden dürfen.

Grundsätzlich gelten die Auslegungshinweise mit folgender Maßgabe:

**Mischsortimente:** Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist (§ 4 Abs. 3 S. 2 CoronaVO). Bei dem Betrieb der Einrichtung ist die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards gem. § 4 Abs. 5 CoronaVO sicherzustellen.

**Beurteilungsmaßstab für Mischsortimente:** Die örtlich zuständigen Behörden können in Zweifelsfällen nach den Umständen des Einzelfalls in einer überschlüssigen Gesamtbetrachtung entscheiden, i. d. R. durch Inaugenscheinnahme. Als Hilfskriterium kann insbesondere die Verkaufsfläche oder der Umsatz herangezogen werden. Der erlaubte Sortimentsanteil überwiegt, wenn alle erlaubten Sortimente zusammen mehr als 50 Prozent des Gesamtassortiments bilden (50 % + x).

**Kriterien für Verkaufsfläche:** Für die Bestimmung der Verkaufsfläche in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/Gemeinsame\\_Richtlinie\\_Oeffnung\\_des\\_Einzelhandels\\_aufgrund\\_Corona-VO.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf)

**Erforderliche Hygienestandards:** Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind (§ 4 Abs. 5 CoronaVO).

Für die Hygienevoraussetzungen in Einrichtungen des Einzelhandels gilt eine gemeinsame Richtlinie des Wirtschaftsministeriums und des Sozialministeriums.

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien\\_Downloads/Gemeinsame\\_Richtlinie\\_Oeffnung\\_des\\_Einzelhandels\\_aufgrund\\_Corona-VO.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Gemeinsame_Richtlinie_Oeffnung_des_Einzelhandels_aufgrund_Corona-VO.pdf)

Zur aktuellen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/> Insbesondere auf die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 9 der CoronaVO wird ausdrücklich hingewiesen (Zur Höhe des angedrohten Bußgelds, siehe Bußgeldkatalog: [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gesundheitsschutz/CoronaVO\\_Bussgeld-katalog.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Bussgeld-katalog.pdf)).

Die Auslegungshinweise gelten vorbehaltlich strengerer Regelungen der zuständigen Ortspolizeibehörden gem. § 8 CoronaVO.

**Die nachfolgende Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt.**

**Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?**

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

**112**

**Diese Einrichtungen dürfen geöffnet bleiben/diese Dienstleistungen dürfen weiter erbracht werden:**

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von weniger als 800 qm; **Kfz-Handel, Fahrradhandel und Buchhandel unabhängig von der Größe der Verkaufsfläche.**

(Änderungen sind gelb markiert)

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Onlinehandels, auch für Gaststätten und ähnliche Einrichtungen	Gesundheitsdienstleistungen und medizinische Behandlungen (auch mobil) (Tätigkeiten der Gesundheitsversorgungen nach SGB V und SGB XI oder Assistenzleistungen nach SGB IX, sowie Massagepraxen mit Kassenzulassung, Physiotherapeuten und Heilpraktiker)	Raiffeisenmärkte
Änderungsschneiderei		Reifenservice
Annahmestellen für Toto-Lotto Scheine		Reisebüros
Apotheken		Sanitätshäuser
Augenoptiker	Getränkemärkte	Schuh- und Schlüsselreparatur
Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, <b>Cafés und Eisdielen</b>	Großhandel	Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen
Autovermietung, Car-Sharing	Hofläden	Spezialisierte Baustoffhändler für Farben, Bodenflächen usw.
Bäckereien/Konditoreien	Hörgeräteakustiker	Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste
Banken und Sparkassen	Kaminkehrer	Tankstellen
Baumärkte	Kfz-Werkstätten	Textilreinigung
Baustoffstandorte	Kioske	Tierbedarf
Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten Zwecken)	Landhandel mit Dünger, Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftliche Maschinen, Ersatzteilen usw.	Tiergesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie und Veterinär)
Betriebskantinen (ohne Bewirtung externer Gäste)	Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Tiersalons (z. B. Hundesalons, Hundefrisöre), sofern Tier abgegeben wird
Bestatter	Lebensmitteleinzelhandel	Tiertraining (Einzelbetreuung außerhalb geschlossener Freizeiteinrichtungen)
Brennstoffhandel	Lebensmittelspezialgeschäfte im weiteren Sinne (z. B. Tee-, Kaffee und Süßwarenhandel, Nahrungsergänzungsmittel), ohne Ausschank und Verkostung von Getränken	Verkauf von Jägereibedarf
Campingplätze für Personen mit dortigem Erstwohnsitz	Lohnsteuerhilfevereine	Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxen
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger	Makler	Verkaufsautomaten
Drogerien mit Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken	Medizinische Zweithaarversorgung	Verkaufsstände außerhalb geschlossener Räumlichkeiten mit Vertrauenskassen
Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase	Metzgereien	Versicherungsbüros
Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf	Mischbetriebe des Handwerks, die daneben auch verkaufen (z.B. Schreinereien mit Küchenstudio oder Sanitärbetriebe mit Verkaufsausstellung)	Warenlieferung und Montage
Fahrradwerkstätten (auch untergeordneter Fahrradhandel)	<b>Mobile Verkaufsstände für Lebensmittel ohne Tische und Sitzgelegenheiten (Eis, Pommes, Würstchen, Kaffee, usw.)</b>	Waschsalons
Fotografendienstleistungen (insbes. Pass-, Werbe- und Produktfotografie)	Musiklehrer mit Einzelunterricht	Waschstraßen und Selbstwaschanlagen (ohne persönlichen Kundenkontakt)
Freie Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, etc.)	Orthopädienschuhmacher	<b>Wein- und Spirituosenhandlungen (ohne Verkostung)</b>
Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)	Personal Trainer, Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Einzelberatung	Wein- und Spirituosenverkauf (Direktvermarktung unmittelbar am Produktionsort, ohne Ausschank und Verkostung)
Gärtnereien	Pfandleihhäuser, nur Pfandanahme	Wochenmärkte, Verkaufsstände für landwirtschaftliche Erzeugnisse
Gartenbaubedarf	Poststellen, Postagenturen und Paketstationen (auch in Partnerfilialen, bei denen für das Kerngeschäft ein Öffnungsverbot besteht)	Zeitungen und Zeitschriften

## Diese Geschäfte Einrichtungen müssen schließen/diese Dienstleistungen dürfen nicht erbracht werden:

Alle Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 qm

Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels sowie der Verkauf über Vertrauenskassen und Verkaufsautomaten bleiben erlaubt.

Änderungen sind gelb markiert

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze zu touristischen Zwecken

Fahrradverleih zu touristischen Zwecken

Fahrschulen

Fitnessstudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen

**Frisöre bis 3. Mai** (erlaubt bleibt die medizinische Zweithaarversorgung)

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen

Koch- und Grillschulen

Kosmetikstudios

Massagestudios (erlaubt bleiben Massagepraxen mit Kassenzulassung)

Mobile Dienstleister, die nicht zur Gesundheitswirtschaft gehören (**Frisöre nur bis 3. Mai**, Kosmetik, kosmetische Fußpflege)

Nagelstudios

Outlet-Center

Piercingstudios

Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen

Reisebusse im touristischen Verkehr

Sonnenstudios

Studios für kosmetische Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und Wettannahmestellen

Waxingstudios

Stadtwerke  
Bad Herrenalb GmbH

Unsere Nähe ist Ihr Vorteil

## Jetzt schon an den Sommer denken – Vorverkauf für die Freibadsaison 2020 beginnt



Foto: Stadtwerke

Das Waldfreibad öffnet am Samstag, 16. Mai 2020 um 10.00 Uhr seine Pforten. Rechtzeitig zu Ostern läuft bereits der Vorverkauf der Saisonkarten. Die Eintrittskarten für die Saison 2020 können zu ermäßigten Vorverkaufspreisen bei den Stadtwerken Bad Herrenalb GmbH erworben werden.

Gerne senden wir Ihnen diese unter den gegebenen Umständen gem. Ihrer telefonischen oder schriftlichen Bestellung (gerne per E-Mail) **und** nach erfolgtem Zahlungseingang per Post zu. Bitte beachten Sie hierzu unsere Preisliste. Bankverbindung: Stadtwerke Bad Herrenalb, Sparkasse Pforzheim Calw Kto-Nr.: 7500009 BLZ 66650085, IBAN: DE7266650085000750009 Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung. Tel. 07083-92 48 40 info@stw-badherrenalb.de Ihre Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH Störungsnummer Strom 07083-92 48 444 Störungsnummer Wasser 07083-92 48 445

### Preisliste Freibadsaison 2020 - Vorverkauf

Karte	Preis
<b>Saisonkarte Schüler</b>	<b>30,00 EUR</b>
<b>Saisonkarte Schüler mit Kurkarte</b> - Ein gültiger Schüler-/Studentenausweis ist vorzulegen. *1	<b>27,00 EUR</b>
<b>Saisonkarte Erwachsene</b>	<b>52,00 EUR</b>
<b>Saisonkarte Erwachsene mit Kurkarte</b>	<b>49,50 EUR</b>
<b>Saisonkarte Erwachsene mit Schwerbehinderung &gt;90 %</b> - Für den ermäßigten Eintritt mit Schwerbehinderung >90 % ist ein Nachweis erforderlich	<b>41,00 EUR</b>
<b>Saisonkarte Familie</b>	<b>93,00 EUR</b>
<b>Saisonkarte Familie mit Kurkarte</b> - Die Saisonkarte für Familien beinhaltet zwei Erwachsenenjahreskarten (Eheleute oder eingetragene Lebenspartnerschaften), sowie Karten für <b>deren</b> Kinder unter 18 Jahren. *2	<b>83,50 EUR</b>

<b>Saisonkarte Alleinerziehende</b>	<b>63,00 EUR</b>
<b>Saisonkarte Alleinerziehende mit Kurkarte</b> - Die Saisonkarte für Alleinerziehende beinhaltet eine Erwachsenen-saisonkarte, sowie Karten für deren/dessen Kind(er) unter 18 Jahren.*2	<b>56,50 EUR</b>
<b>10er Karten Frühschwimmer (Di. + Do. 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr)</b>	<b>15,00 EUR</b>

\*1 Hierzu zählen Vollzeit-Schüler und Studenten, Berufsschüler und Berufsakademiker.

Abendschüler sind nicht für den Kauf einer „Saisonkarte Schüler“ berechtigt.

\*2 Liegt der Zeitpunkt des 18. Geburtstages vor Eröffnung der Freibadsaison (16.05.2020) kann eine Familienmitgliedskarte erworben werden - danach nicht mehr.

Stand: 23.03.2020

## Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.



### Ab sofort bis auf Weiteres: Telefonische Energie-Erstberatung

Aus bekanntem Anlass können wir leider unsere kostenlose Erstberatung nicht mehr als persönliches Gespräch im Rathaus durchführen – doch wir halten unseren Service für Sie aufrecht! Wenn Sie zur Abwechslung auf andere Gedanken kommen möchten, denken Sie doch mal über Ihre Immobilie nach und nehmen Sie gerne unsere kostenlose Erstberatung als Telefonberatung in Anspruch. Welche Schritte führen zur optimalen energetischen Sanierung? Wie können erneuerbarer Energien in Ihrem Gebäude sinnvoll eingesetzt werden, welches Heizsystem passt zu Ihnen und Ihrem Haus, und welche Fördermittel gibt es dafür? Diese Fragen können sehr gut auch in einem telefonischen Beratungsgespräch geklärt werden. Zögern Sie nicht, rufen Sie in unserer Geschäftsstelle unter Tel. 07051-9686100 an (erreichbar Mo-Fr, 8-12 Uhr) und vereinbaren Sie ein Beratungsgespräch. Wir geben Ihr Anliegen an einen unserer Energieberater weiter, dieser wird Sie innerhalb einer Woche kontaktieren um Ihre Fragen zu beantworten.

Weitere Informationen zum Thema und unsere Energiespartipps finden Sie auf unserer Internetseite [www.energieberatung-calw.de](http://www.energieberatung-calw.de), schauen Sie doch gleich mal rein!

### Photovoltaik: Was tun nach Ablauf der garantierten Einspeisevergütung?



Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird demnächst 20 Jahre alt. Damit läuft für die ersten Photovoltaikanlagen die auf 20 Jahre garantierte Einspeisevergütung aus. Dies wird in wenigen Jahren zu einer sinkenden EEG-Umlage führen, stellt die Betreiber älterer Anlagen jedoch vor die Frage: Wie geht es weiter mit der Photovoltaikanlage? Der Weiterbetrieb ist nach den derzeit geltenden Richtlinien grundsätzlich möglich, doch muss es einen Abnehmer für den Solarstrom geben. Das Photovoltaik-Netzwerk Nord-Schwarzwald fordert: Keine Anlage darf vom Netz! Da derzeit keine größeren Vortragsveranstaltungen stattfinden können, möchten wir Sie in einem **Webinar** darüber informieren, wie es sich lohnt, die PV-Anlage weiter zu betreiben und wie Sie den selbst erzeugten Strom am besten nutzen können.

**Datum:** 07.05.2020, 16:00 – 18:00 Uhr  
**Anmeldung:** per Mail bis zum 30.04.2020 an [info@energieberatung-calw.de](mailto:info@energieberatung-calw.de)



# NOTDIENSTE

## ONLINESPRECHSTUNDE

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 96589700** oder [www.docdirekt.de](http://www.docdirekt.de).

**Notruf:** 112  
**Rettungsdienst:** 112  
**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:** 116117  
**Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:** 01805 19292-160  
**Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:** 01805 19292-123  
**Pflegestützpunkt Landkreis Calw:** 07051 160329

## TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Falls der Haustierarzt nicht erreichbar: **07231 1332966**  
Tierrettungsdienst und Tiertaxi: **0700 952 952 95**

## STADTWERKE BAD HERRENALB

Störungsnummer Strom 07083 9248444  
Störungsnummer Wasser 07083 9248445

## ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer **0621 / 38 000 807** vermittelt.

## NOTDIENST DER APOTHEKEN

Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

### Donnerstag, 23.04.2020:

Apotheke am Stadtgarten Ettlingen Tel.: 07243 - 1 74 11  
Thiebauthstr. 6, 76275 Ettlingen

### Freitag, 24.04.2020:

Apotheke am Marktplatz Busenbach Tel.: 07243 - 5 65 30  
Marktplatz 4, 76337 Waldbronn, Albtal (Busenbach)

### Samstag, 25.04.2020:

Schwarzwald-Apotheke Reichenbach Tel.: 07243 - 6 17 89  
Kronenstr. 3, 76337 Waldbronn (Reichenbach)

### Sonntag, 26.04.2020:

Weier-Apotheke Ettlingenweier Tel.: 07243 - 9 08 00  
Ettlinger Str. 31, 76275 Ettlingen (Ettlingenweier)

### Montag, 27.04.2020:

Schloss Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 1 60 18  
Marktstr. 8, 76275 Ettlingen

### Dienstag, 28.04.2020:

St. Barbara-Apotheke Langensteinbach Tel.: 07202 - 71 22  
Hauptstr. 29, 76307 Karlsbad (Langensteinbach)

### Mittwoch, 29.04.2020:

Albtal-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 5 78 00  
Schöllbronner Str. 2, 76275 Ettlingen

### Donnerstag, 30.04.2020:

Adler-Apotheke Schöllbronn Tel.: 07243 - 2 95 14  
Burbacher Str. 1, 76275 Ettlingen (Schöllbronn)

Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833  
Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min)  
Im Internet: [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

## IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Bad Herrenalb, Stadtverwaltung.  
Ansprechpartner: Herr Siebje, Tel. 07083 5005-23, Fax 07083 5005-11, E-Mail: [amtsblatt@badherrenalb.de](mailto:amtsblatt@badherrenalb.de) - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de). Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Klaus Hoffmann, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: Tel. 07225-9747-0, E-Mail: [gaggenau@nussbaum-medien.de](mailto:gaggenau@nussbaum-medien.de) Einzelverkaufspreis: € 0,65. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)



# BERATUNGS- UND HILFSDIENSTE

## SOZIAL- UND DIAKONIESTATION DES KRANKENPFLEGEVEREINS

Bad Herrenalb und Dobel Tagespflege

An der Alb 14, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475, Pflegenotruf: 5463

## DIAKONISCHE BEZIRKSSTELLE NEUENBÜRG

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012,

www.diakonie-nordschwarzwald.de,

dbn-neuenbuerg@diakonie-nsw.de

Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen, Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

## NACHBARSCHAFTSHILFE BAD HERRENALB / DOBEL

75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533

Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner Dienstag bis Freitag von 9 - 12 Uhr, kirsten.kastner@elkw.de

## TAFELLADEN IN BAD HERRENALB

Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

## ARBEITER-SAMARITER-BUND BAD HERRENALB

ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350

häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege, 24-Stunden-Telefon: 07083 923535

## ARBEITERWOHLFAHRT

Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123, Tel. 51714,

Fax: 924086, bw.badherrenalb@awo-ka-land.de

## HOSPIZDIENST BAD HERRENALB UND DOBEL

Frau Karin van Roode, Tel. 979747

Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85, Konto-Nr. 4 348 281

## STADTSENIORENRAT BAD HERRENALB E.V.

Senioren-Begegnungsstätte im „Alten Kurbad“, Rathausplatz 7/2

Beratung, Information, Auskunft – telefonischer Kontakt:

07083 3554 und 07083 9389604/05/06

## AOK-BERATUNGEN

Terminvereinbarung unter 07082 94400

## AA-MEETING – ANONYME ALKOHOLIKER

jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus,

im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

## PRO FAMILIA,

## AUSSENSTELLE BAD WILDBAD-CALMBACH

Tel. 07231 34180

## LANDRATSAMT CALW –

## GESUNDHEIT UND VERSORGUNG

Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

## PSYCHOSOZIALES BERATUNGS- UND

## BEHANDLUNGSZENTRUM CALW

Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

## DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG FREUDENSTADT

Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte

Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich.

## VDK (SOZIALVERBAND)

Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal

Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

## DRK-KREISVERBAND CALW E.V.

Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst,

Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst

Sabine Wiegand und Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-140 (141)

E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

## Nachrichten und Informationen

### Online-Kurse im Weiterbildungsportal Baden-Württemberg

**Wirtschaftsministerin Hoffmeister-Kraut: „Im Zuge der Corona-Pandemie sind die Beschäftigten im Land mehr denn je auf Online-Schulungen angewiesen, um sich weiterzubilden“**

Berufliche Weiterbildung spielt auch in Zeiten der Corona-Pandemie eine große Rolle. Durch die Kontaktbeschränkungen und die Absage oder Verschiebung von Präsenzveranstaltungen rücken jetzt vor allem Online-Weiterbildungen in den Blick. Online-Kurse und Webinare können selbst im Homeoffice durchgeführt und besucht werden. Um die Suche nach passenden Angeboten zu erleichtern, hat das Wirtschaftsministerium auf dem Weiterbildungsportal Baden-Württemberg [www.fortbildung-bw.de](http://www.fortbildung-bw.de) einen neuen Filter eingebaut. Per Knopfdruck kann man nun die Datenbank direkt nach Online-Kursen durchsuchen. „Im Zuge der Corona-Pandemie sind die Beschäftigten im Land mehr denn je auf Online-Schulungen angewiesen, um sich weiterzubilden. Wir wollen daher alle interessierten Arbeitnehmenden und Arbeitgeber dazu ermutigen, diese Angebote noch stärker als bislang zu nutzen“, sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut am 15. April in Stuttgart.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg bündelt auf dem Weiterbildungsportal umfassende Informationen zu beruflicher Weiterbildung, Fördermöglichkeiten, Informationen über Bildungsanbieter, und bietet eine Datenbank mit aktuellen Bildungsveranstaltungen, die nun auch auf reine Online-Angebote durchsucht werden kann. „Berufliche Weiterbildung wird in Zukunft noch wichtiger werden. Durch Weiterbildung steigen die Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Umso wichtiger ist es, dass nun digitale Weiterbildungsmöglichkeiten genutzt werden“, so Hoffmeister-Kraut weiter.

### Abhol- und Lieferservice der Bad Herrenalber Gastronomie

**Durch die Corona-Pandemie ist der Verzehr in Gasthäusern untersagt. Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der Bad Herrenalber Gastronomiebetriebe, die einen Abhol- und/oder Lieferservice anbieten.**



Foto: Tourismus und Stadtmarketing/Paul Needham

#### Abbas Restaurant & Pilsstube

Kurpromenade 15, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 922444

Abholung: bitte nachfragen!

#### Restaurant Alte Abtei

Kurpromenade 11, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 2411

Abholung: Donnerstag - Dienstag: 17.00 - 20.00 Uhr

#### Restaurant „Zur alten Post“

Kurpromenade 35, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9359710

Abholung: Donnerstag - Dienstag: 17.00 - 20.00 Uhr

#### Gasthaus Bären

Schulgasse 1, 76332 Bernbach, 07083 / 525543

Abholung: Montag - Samstag: 17.00 - 21.30 Uhr, Sonntag: 11.00 - 14.00 & 17.00 - 21.30 Uhr

#### Bäckerei Nussbaumer

Kurpromenade 29, 76332 Bad Herrenalb

Gutscheinverkauf & Thekenverkauf

#### Restaurant Dionysos

Alte Dobler Str. 14, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 5454, dionysos.gr@t-online.de

Gutschein: 10 % Nachlass

Abholung: Montag - Sonntag: 17.00 - 21.00 Uhr zusätzlich Sonn-Feiertag: 11.30 - 14.00 Uhr

#### Ferhat Döner Imbiss

Sägwasenplatz 2, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 527778

Abholung: Dienstag - Sonntag 11.00 - 23.00 Uhr



**Restaurant Klosterscheuer**

Im Kloster 14, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 4005  
Abholung: Freitag - Sonntag: 12.00 - 20.00 Uhr

**Hotel Restaurant Vinothek Lamm**

Mönchstraße 31, 76332 Bad Herrenalb - Rotensol, 07083 / 92440  
Gutscheinverkauf, Wein- und Whiskeyangebot

**Restaurant Café Linie 1**

Bahnhofsplatz 1, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 9278991  
Abholung & Lieferung: bitte nachfragen!

**Park-Restaurant im Kurhaus**

Kurpromenade 8, 76332 Bad Herrenalb, 07083 / 5277914, 0162 / 6192947

Montag - Sonntag: 12.00 - 18.00 Uhr, Abholung: (Kücheneingang hinter dem Kurhaus), Lieferservice zzgl. 3 €

**Landgasthof zur Spechtschmiede**

Stuedingerweg 14, 76332 Bad Herrenalb (Ziefensberg), 07083 / 9327550

Abholung: Freitag 17.00 - 20.00 Uhr Burgerverkauf, sonn- und feiertags: 11.30 - 14.00 Uhr wechselnde Speisen (Facebook)

**Skiheim Talwiesenschänke**

Talwiese 50, 76332 Bad Herrenalb - Oberes Gaistal, info@talwiesenschaenke.de

Abholung: Wochenende und Feiertag: Maultaschen, Würstchen & Kartoffelsalat

**Villa Lina Restaurant**

Weg zur Schanz 1, 76332 Bad Herrenalb, 0162 / 6192947, info@villalina.de

Abholung: Donnerstag 17.00 - 19.00 Uhr (Spare Ribs)



## Lieferservice

Dienstag bis Sonntag 12:00 Uhr - 18:00 Uhr, Montag Ruhetag

Beilagensalat zum Hauptgang 3,50 €

**Hauptgänge:**

Badischer Spargel mit Sauce Hollandaise, Schnitzel und Salzkartoffeln 20,00 €

Badischer Spargel mit Sauce Hollandaise, Rindersteak und Salzkartoffeln 24,00 €

Schweineschnitzel mit Pilzrahmsauce und Spätzle 9,50 €

Geschmelzte Maultaschen mit Zwiebeln & Salat 10,50 €

Rinderbraten mit Kartoffelgratin und Marktgemüse 11,00 €

Geschmorte Ochsenbäckle in Burgundersoße mit Kartoffelgratin und Marktgemüse 16,50 €

„Schwabenstreich“ Medaillons vom Schweinefilet überbacken, dazu Rahmsauce und Käsespätzle 17,50 €

Geschnetzeltes „Stoganoff Art“ vom Rind mit Spätzle und Marktgemüse 18,50 €

Geschmorte Lammkeule auf Marktgemüse mit Kartoffelgratin 18,50 €

**Fisch:**

Gebratenes Fischfilet mit Majoran-Kartoffeln und Gemüse 18,00 €

**Vegetarisch:**

Badischer Spargel mit Sauce Hollandaise und Salzkartoffeln 17,50 €

Serviettenknödel mit Pilzrahmsauce 8,50 €

Hausgemachte Käsespätzle mit Röstzwiebeln + Salat 10,00 €

Pasta mit Bärlauch-Pesto 10,50 €

Gnocchi-Gemüse-Pfanne 14,50 €

Veganes Süßkartoffel - Linsen Ragout 14,50 €

Lieferung unter 07083 - 52 77 914 und 0162 - 6 19 29 47  
zzgl. 3,00 € - Lieferung innerhalb von 10 km

Park Restaurant im Kurhaus - Inhaber: Barbara und Matthias Wedner  
Kurpromenade 8 - D-76332 Bad Herrenalb - Telefon +49 (0)7083 52 77 914

## Spare Ribs a la Chefe

Donnerstag ist Spare-Ribs-Tag "TO GO"

von 17:00 - 19:00 Uhr



**Spare Ribs vom Smoker mit Coleslaw-Salat, Kartoffel-Wedges und Sour Creme 16,50 €\***

**BBQ Chicken vom Smoker mit Wedges und Sour Creme 8,50 €\***

**Pulled Pork Burger mit Wedges und Sour Creme 8,50 €\***

\* alle Speisen inklusive einer Flasche Helles

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung unter  
info@villalina.de oder 0162-6192947

**Donnerstag von 17:00 - 19:00 Uhr**  
**Abholung bei Villa Lina, Weg zur Schanz 1**  
**oder Lieferung zzgl. 3,00 EUR (bis 10 km)**



## Immer informiert mit der BÜRGERAPP

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen, wir haben erfreuliche Neuigkeiten für Sie: Ab sofort gibt es für unsere Stadt eine Bürger-App von Nussbaum Medien. Die App bietet einen Überblick über das Geschehen in Bad Herrenalb, die Möglichkeit, die Inhalte des Amtsblattes auch mobil zu lesen, Informationen zu Vereinen und lokalem Gewerbe und einen aktuellen Veranstaltungskalender der Region.



Besonders zu erwähnen ist auch, dass wir als Stadt die Möglichkeit haben, Sie über die Rathaus-Rubrik selbst aktuell über alles Interessante aus Bad Herrenalb zu informieren.

So hält die App Sie immer auf dem Laufenden über alles, was in unserer Stadt passiert.

Über die Rubrik „Mitteilungsblatt“ lassen sich die Artikel des Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb als einzelne Artikel oder PDF online abrufen. Während der Einführungsphase ist dies für alle Nutzer möglich. Danach bleiben bestimmte Inhalte den Abonnenten des Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb vorbehalten.

Unter „Rathaus“ finden Sie Neuigkeiten und Wissenswertes direkt aus dem Bad Herrenalber Rathaus. Hier informieren wir über Öffnungszeiten und Ansprechpartner, Freizeittipps und örtliche Einrichtungen.

In der Rubrik Veranstaltungen hält Sie ein Veranstaltungskalender immer auf dem Laufenden über Kultur, Musik, örtliche Feste und andere Events. Mit dem Start der App in weiteren Kommunen sind auch hier weitere Veranstaltungen verfügbar.

In der Rubrik „Vereine & Co.“ finden Sie Informationen zu Vereinen und Institutionen. Über die aktuellen Mitteilungsblatt-Artikel sind Sie mittendrin im regen Vereinsleben von Bad Herrenalb.

Über die Suchfunktion ist es möglich, direkt nach Vereinen und Institutionen zu suchen, die für Sie von persönlichem Interesse sind.

Über die Rubrik „Unternehmen“ finden Sie schnell und einfach den Spezialisten, den Sie für Ihr Vorhaben brauchen, ob Arzt oder Apotheke, Gastronomie oder Werkstatt – im Fokus stehen die lokalen Unternehmen. Unternehmen/Dienstleister die Änderungen bzw. Ergänzungen in der Rubrik „Unternehmen“ wünschen, können sich an [buergerapp@nussbaum-medien.de](mailto:buergerapp@nussbaum-medien.de) wenden.

Die BürgerApp kann in den App-Stores von Google und Apple unter dem Begriff „BürgerApp Nussbaum“ heruntergeladen werden.

Ein Blick in die Zukunft

Die Entwicklung der BürgerApp ist noch lange nicht fertig. Zukünftig erwarten Sie unzählige Optimierungen, weitere Inhalte und neue Funktionen, auf die Sie sich freuen können.

### Hilfsaktion der Stadt Bad Herrenalb und der Gemeinde Dobel

**„Wir helfen!“ unterstützt Menschen, die aufgrund der Corona-Krise ihre Wohnungen nicht verlassen können.**

Angeboten werden Hilfsdienste wie beispielsweise Einkaufen, Hunde ausführen, Pflegedienste, Essenszubereitungen und Seelsorge. Unterstützt wird die Aktion von der evangelischen und katholischen Kirche, dem Arbeiter-Samariter-Bund, der Sozial- und Diakoniestation sowie der Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb-Dobel.

Sie erreichen die zentrale Koordinierungsstelle **telefonisch unter 07083 5005-57**, per **E-Mail an [wirhelfen@badherrenalb.de](mailto:wirhelfen@badherrenalb.de)** und online über die **Facebook-Seite „Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel“**.

**Rufen Sie uns an, wir helfen gerne!**



Sind Sie aufgrund der aktuellen Lage nicht im Stande Besorgungen selbstständig durchzuführen oder brauchen Sie weitere Unterstützung?

Die Stadt Bad Herrenalb, die Gemeinde Dobel und ihre Kooperationspartner die Sozial- und Diakoniestation, der Arbeiter-Samariter-Bund, die Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb-Dobel und die Evangelische und Katholische Kirche helfen Ihnen!

Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf:  
Online auf Facebook **„Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel“**,  
per Telefon **07083/5005-57** oder  
per Email an **[wirhelfen@badherrenalb.de](mailto:wirhelfen@badherrenalb.de)**.

#### Für wen machen wir das?

Für alle Bürgerinnen und Bürger, die in Bad Herrenalb (inkl. Ortsteile) und Dobel leben und Hilfe benötigen.

#### Wie funktioniert „Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel“?

Sie können unsere Koordinationsstelle von Montag bis Freitag von **9 bis 13 Uhr** telefonisch **07083-5005-57**, per Mail **[wirhelfen@badherrenalb.de](mailto:wirhelfen@badherrenalb.de)** oder auf Facebook **„Wir helfen Bad Herrenalb & Dobel“** erreichen. Anhand einer kurzen Abfrage ermitteln wir Ihren Hilfebedarf und nehmen Kontakt mit unseren Kooperationspartnern auf. Diese melden sich dann bei Ihnen, um den genauen Ablauf abzustimmen.

#### Ihr Vorteil?

Sie müssen nicht lange suchen, wer für Sie welche Hilfeleistungen anbietet und haben eine Anlaufstelle.

#### Bitte beachten Sie und haben Sie Verständnis – Bereich Einkauf:

- Pro Haushalt maximal 2 Packungen einer Sorte
- Keinen Alkohol und keinen Tabak
- Nur Abgepacktes in Dosen, Gläsern, Verpackungen bzw. Obst und Gemüse
- Wir kaufen in üblichen Märkten/Fachgeschäften in Ihrer Nähe ein
- Wir diskutieren keine Preise, keine Marken und auch nicht, wo wir einkaufen
- Die Kooperationspartner informieren Sie über die Bezahlweise der Ware
- Wir übernehmen keine Gewähr für die Vollständigkeit der Lieferung
- Wir liefern, solange es uns möglich ist und Ware verfügbar ist

#### Bitte haben Sie Verständnis:

Wir als Koordinationsstelle und unsere Kooperationspartner geben unser Bestes Ihnen zu helfen. Haben Sie aber bitte Verständnis, wenn es zu Wartezeiten kommen sollte oder wir eine Leistung zum Schutz unserer Partner nicht anbieten können.

#### Hilfen für Unternehmer- wo finde ich was?

##### Übersicht der Hilfsprogramme / Unternehmensrelevante Corona-Infos:

- Online: [www.nordschwarzwald.de/corona-virus.html](http://www.nordschwarzwald.de/corona-virus.html)
- Telefon: 07231-154369-0
- E-Mail: [corona@nordschwarzwald.de](mailto:corona@nordschwarzwald.de)

##### Antrag für das Förderprogramm Soforthilfe Corona:

- Online: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

##### Hilfe bei der Antragstellung:

- IHK Nordschwarzwald: 07231 / 201-366
- Handwerkskammer Karlsruhe: 0721 / 1600-333
- Institut für Freie Berufe (IFB): 0911 / 23 565 28

##### Soforthilfe-Antrag einreichen:

- [www.bw-soforthilfe.de/Soforthilfe/einreichen](http://www.bw-soforthilfe.de/Soforthilfe/einreichen)

##### Infos zur Stundung von Gewerbesteuervorauszahlungen, Grundsteuer, Fremdenverkehrsabgabe und Kurtaxe:

- E-Mail: [rebecca.geibel@badherrenalb.de](mailto:rebecca.geibel@badherrenalb.de)
- Telefon: 07083 5005-15

##### Antrag zur Stundung der Gewerbesteuervorauszahlung:

- [www.badherrenalb.de/de/rathaus/verfahren/stundung-id\\_348/?buchstabe=S](http://www.badherrenalb.de/de/rathaus/verfahren/stundung-id_348/?buchstabe=S)

##### Gastrobetriebe mit Außer-Haus-Angeboten und/oder Lieferservice:

- Angebote und Kontaktdaten senden an: [julia.riegger@badherrenalb.de](mailto:julia.riegger@badherrenalb.de)

##### Kostenfreie Werbung, Präsentation von Angeboten und Dienstleistungen

- [www.hilf-unserer-stadt.de/bad-herrenalb/](http://www.hilf-unserer-stadt.de/bad-herrenalb/)

## kulturkanal.live - neue Online-Plattform für regionale Künstler

Die Webseite kulturkanal.live bietet Künstlern aus der Region eine Präsentations- und Verdienstplattform

Die Ausgehverbote während der Corona-Krise haben das kulturelle Leben weitgehend zum Erliegen gebracht. Vor allem Bühnen-Künstler haben praktisch keine Verdienstmöglichkeiten mehr. Mit der Webseite www.kulturkanal.live soll nun Kultur aus dem Landkreis Calw in die Wohnzimmer der Region gebracht und gleichzeitig Kulturschaffenden die Möglichkeit gegeben werden, ihre Verdienstauffälle zumindest teilweise zu kompensieren. Das Prinzip ist ganz einfach: Städte und Gemeinden aus dem Landkreis melden Künstler, deren Auftritte abgesagt wurden, beim Kulturkanal an. Diese werden dann gefilmt und die so entstandenen Videos zu bestimmten Terminen online gestellt. Eine Bezahlschranke für das Ansehen gibt es nicht, die Zuschauer dürfen und sollen aber für die Künstler spenden. Zudem erhalten die Künstler eine Gage von der Kommune, die sie ursprünglich für ihre Auftritte gebucht hatte.

Als eine der ersten Städte beteiligt sich Bad Herrenalb an dem kulturellen Online-Programm und hat bereits mehrere Künstler angemeldet. In Planung sind Streams des Finefones Saxophone Ensembles, von Monica von Silberschatten und den Pianisten aus dem Umfeld von Professor Christoph Sischa von der Musikhochschule Freiburg. Gezeigt werden sollen zudem Mitschnitte des Sommernachtstheaters, unter anderem die Erfolgskomödie „Othello darf nicht platzen“ sowie das Kinderstück „Der gestiefelte Kater“ aus der Saison 2017. Ebenfalls in Vorbereitung ist ein virtueller Rundgang durch die aktuelle Ausstellung des Herrenalber Künstlertreffs.

Initiiert wurde der Kulturkanal von dem Filmemacher Matthias Krumrey aus Altensteig und Andreas Jendrusch, dem Leiter des Regionentheaters. Die Startkosten für die Entwicklung der Webseite hat der Landkreis Calw übernommen und trägt auch die Produktionskosten für neue Beiträge und das Bearbeiten und Aufbereiten von Mitschnitten.

Das digitale Kulturprogramm ist über die oben genannte Webseite abrufbar sowie über [www.facebook.com/kulturkanal.live/](http://www.facebook.com/kulturkanal.live/).



Siebtäler Therme Bad Herrenalb



Telefon: 07083/9259-0  
[www.siebtaelertherme.de](http://www.siebtaelertherme.de)

## Siebtäler Therme Bad Herrenalb

### Keine Pause wegen Wartungsarbeiten

Die Revisionsarbeiten können bereits alle verrichtet werden, sodass in diesem Jahr die **Pause wegen Wartungsarbeiten entfällt** und wir Sie auch den ganzen Sommer über in der Siebtäler Therme begrüßen dürfen.

### Das Team der Siebtäler Therme



Plakat: Siebtäler Therme

## Weiterhin noch geschlossen



Plakat: Siebtäler Therme

## Sonstige Informationen

### Vorgezogene Redaktionsschlüsse der Ausgaben 18, 21, 23 und 24

Für die Ausgaben 18, 21, 23 und 24 gelten vorgezogene Redaktionsschlüsse:

#### Ausgabe Nr. 18/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 24.04.2020, 10 Uhr**  
Erscheinungstag: **Mittwoch, 29.04.2020**

#### Ausgabe Nr. 21/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 15.05.2020, 10 Uhr**  
Erscheinungstag: **Mittwoch, 20.05.2020**

#### Ausgabe Nr. 23/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 29.05.2020, 10 Uhr**  
Erscheinungstag: **Donnerstag, 04.06.2020**

#### Ausgabe Nr. 24/2020

Red.-Schluss: **Freitag, 05.06.2020, 10 Uhr**  
Erscheinungstag: **Mittwoch, 10.06.2020**

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Beiträge.

### Im Wald beginnt die Brut- und Setzzeit

Der Kreisjägersverband Calw weist daraufhin, dass im Frühjahr die Brut- und Setzzeit beginnt. Wer in dieser Jahreszeit eine Spaziergang oder Fahrradausflug in den Wald unternimmt, sollte deshalb unbedingt darauf achten, dem Nachwuchs von Rehen, Vögeln und anderen Waldtieren unnötigen Stress zu ersparen. Waldbesucher sollten deshalb in dieser Zeit nicht abseits der Wege wandern oder Radfahren und Hunde an der Leine führen.

### Rückkehr zum Regelfahrplan im ÖPNV

Mit der teilweisen Wiedereröffnung der Schulen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gilt ab Montag, den 04. Mai 2020 auf den Linien 113 (Bad Herrenalb - Moosbronn) und 116 (Bad Herrenalb - Ev. Akademie/Oberes Gaistal) wieder der reguläre Fahrplan wie an Schultagen. Auch auf der Stadtbahnlinie S1 (Bad Herrenalb - Ettligen - Karlsruhe - Hochstetten) gilt ab diesem Zeitpunkt wieder der übliche Fahrplan. Die Linie 244 (Bad Herrenalb - Gernsbach - Baden-Baden) verkehrt ebenfalls wieder nach dem Fahrplan an Schultagen. Abhängig von der weiteren Entwicklung kann es jedoch kurzfristig erneut zu Einschränkungen kommen - bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Fahrtantritt unter [www.oepnv-badherrenalb.jimdofree.com](http://www.oepnv-badherrenalb.jimdofree.com).

### Wild Hog Festival in Bernbach: Unterstützer gesucht

Am 12. September findet bereits zum fünften Mal das Wild Hog Festival in der Festhalle Bernbach statt. Das Festival wird von uns, der IG Wild Hog Festival und durch die Unterstützung der Stadt Bad Herrenalb veranstaltet, organisiert und geplant. Jedes Jahr stecken wir sehr viel Herzblut in unser Festival, damit wir immer mehr Fans gewinnen.

Doch Herzblut alleine reicht leider nicht aus, um Bands zu bezahlen, Merchandise-Artikel zu verkaufen und genügend Getränke und Essen anzubieten. Wir sind immer auf der Suche nach Unterstützern, sei es in finanzieller oder materieller Hinsicht.

Die momentane Situation ist für uns alle etwas schwierig und täglich warten neue Herausforderungen auf uns. Doch auch in einer solch anstrengenden Zeit sollten wir auch an die Kultur und Unterhaltung denken und wieder an die schönen Dinge im Leben. Wenn auch Sie uns bei unserem kleinen Jubiläum unterstützen wollen, mit welchen Mitteln es auch sein mag, können Sie sich gerne bei uns melden.

Wir freuen uns über jegliche Unterstützung und hoffen, dass wir gemeinsam mit Ihnen und Ihrer Hilfe auch dieses Jahr wieder die Festhalle rocken können.

Kontakt: [Info@wildhogrevival.de](mailto:Info@wildhogrevival.de)

Das Wild Hog Team

Anna, Julian, Lea, Lukas, Philipp und Theresa

## Wirtschaftsministerium unterstützt Start-ups in der Corona-Krise mit dem Förderprogramm „Start-up BW Pro-Tect“

### Ministerin Hoffmeister-Kraut: „Besonders aussichtsreiche Gründungsvorhaben dürfen in dieser Krise nicht verloren gehen“

Baden-Württemberg ist mehr denn je auf innovative Nachwuchsunternehmen angewiesen. Das Wirtschaftsministerium unterstützt von der Corona-Krise betroffene Start-ups deshalb mit dem Förderprogramm „Start-up BW Pro-Tect“, einer Ausweitung der Frühphasenförderung „Start-up BW Pre-Seed“. „Besonders aussichtsreiche Gründungsvorhaben, die den Wirtschaftsstandort schon morgen entscheidend mitgestalten könnten, dürfen in dieser Krise nicht verloren gehen“, erklärte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (20. April) in Stuttgart. „Start-ups mit Wachstumspotential sind häufig auf Bankdarlehen und mutige Investoren angewiesen. Schon unter normalen Umständen bedeutet das nicht selten das Aus für viele Geschäftsideen. Aufgrund der Corona-Pandemie haben Gründerinnen und Gründer nun verstärkt mit ausbleibenden Finanzierungsrunden und daraus resultierenden Liquiditätsengpässen zu kämpfen. Hier setzt unsere Hilfe an.“

„Start-up BW Pro-Tect“ richtet sich an Start-ups, welche schon die erste Phase hinter sich haben, aber aufgrund der Pandemie in Schwierigkeiten geraten sind – vorausgesetzt, sie sind nicht älter als fünf Jahre. Ziel des Förderprogramms ist es, kurzfristige Liquiditätsengpässe bis zur nächsten Finanzierungsrunde zu überbrücken. Ab sofort können betroffene Start-ups den rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 200.000 Euro bei den Pre-Seed-Partnern des Wirtschaftsministeriums beantragen.

Der große Vorteil von „Start-up BW Pro-Tect“ besteht in den bewährten Förderstrukturen, betonte die Ministerin: „Jetzt zahlt es sich aus, dass wir unsere Start-up BW Acceleratoren in den letzten Jahren etabliert und ausgebaut haben. Die Start-ups haben in dieser Ausnahmesituation kompetente Ansprechpartner vor Ort, an die sie sich auch für die Beantragung von ‚Start-up BW Pro-Tect‘ wenden können.“

### Weitere Informationen

„Start-up BW Pro-Tect“ ist eine Ausweitung der bundesweit einmaligen Frühphasenförderung „Start-up BW Pre-Seed“ auf krisengeschüttelte Start-ups, die die erste Finanzierungsrunde schon erfolgreich beendet haben. Sie wird wie ein Wandeldarlehen gewährt und kann einen ersten Kapitalbedarf von bis zu 200.000 Euro abdecken, wovon 80 Prozent vom Land finanziert werden und 20 Prozent von privaten Ko-Investoren stammen müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss auch bis zu 400.000 Euro betragen.

Die Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Der zusätzliche Liquiditätsbedarf muss aufgrund von negativen Effekten durch Corona entstanden sein.
- Die Gründung des Start-ups darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen und es wurden noch keine Gewinne ausgeschüttet (Gemäß Artikel 22 AGVO).

- Grundsätzlich darf noch nicht mehr als zwei Millionen Euro Eigenkapital aufgenommen worden sein.
- Es muss sich um ein wachstumsorientiertes Geschäftsmodell handeln, welches im Kern von innovativen Produktentwicklungen oder Anwendungen getragen wird (z. B. KI-Anwendungen, Plattformtechnologien, E-Commerce, Smart-Green-Technologien, Industrie 4.0 oder Life Sciences).
- Die Empfehlung sowie die Begleitung muss durch einen Start-up BW Accelerator und Programmpartner von „Start-up BW Pre-Seed“ erfolgen.
- Privaten Ko-Investoren müssen unverändert mindestens 20 Prozent der jeweiligen Start-up-Finanzierung zu gleichen Konditionen wie das Land übernehmen.
- Die Berechnungsgrundlage für den Finanzierungsbetrag ist der „Cashburn“, also die fortlaufenden zahlungswirksamen Kosten abzüglich etwaiger Umsätze der nächsten sechs Monate.

Das Programm ist ein zentraler Bestandteil der Landeskampagne „Start-up BW“ des Wirtschaftsministeriums und wird von der L-Bank, der Förderbank des Landes Baden-Württemberg, betreut. Weitere Informationen finden Sie unter [www.startupbw.de](http://www.startupbw.de).

## Verschönerung der Villa Lina in Eigenleistung

(sz) Im April gab es nach Angaben des Deutschen Wetterdienstes bislang über 170 Sonnenstunden im Südwesten. Eine ideale Voraussetzung, um in Zeiten von Corona sprichwörtlich „auch an Hausfassaden klar Schiff“ zu machen. Weil Restaurants weiter für ungewisse Zeit geschlossen haben, nutzt Barbara Wedner von der „Villa Lina“ die unfreiwillige freie Zeit für ein recht ungewöhnliches Freizeitvergnügen: „Wir bringen unsere Villa Lina zum Glänzen“, lacht Barbara Wedner und startet den Hochdruckreiniger. Die Fassade des Restaurants ist eingerüstet und auf luftiger Höhe säubert sie mit dem Dampfstrahler die Hausfassade von den groben Verunreinigungen.



„Das ist der erste Schritt“, so die Fachfrau für Events und Großveranstaltungen, die sich mit ihren Auszubildenden zum Ziel gesetzt hat, die Zeit der Schließung sinnvoll zu nutzen. Denn bevor der Farbanstrich gestartet werden kann, muss die Holzfassade abgeschliffen werden. „Wir machen das alles selbst“, so der Tenor der Geschäftsfrau, die ihren Auszubildenden auch in der Coronakrise statt Kurzarbeit weiterhin den Lohn bezahlt.

Selbst ist die Frau: Barbara Wedner säubert die Villa Lina mit dem Hochdruckreiniger. Foto: Sabine Zoller

## Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)



## Aus dem Gemeinderat

### Aus dem Gemeinderat nach § 41 b GemO

#### 9. Sitzung des Gemeinderates am 8. April 2020 im Kurhaus

##### **Gemeinsamer Ausschuss Bad Herrenalb/Dobel: Wahl eines neuen Stellvertreters - Beschlussvorlage Nr. 035/2020**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Wahl von Herrn Dietmar Hartmann als stellvertretendes Mitglied im Gemeinsamen Ausschuss Bad Herrenalb/Dobel zu.

##### **Neubildung des Technischen Ausschusses - Beschlussvorlage Nr. 036/2020**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig der Neubildung durch das Nachrücken von Herrn Dietmar Hartmann als stellvertretendes Mitglied im Technischen Ausschuss zu.

##### **Neubildung des Personalausschusses - Beschlussvorlage Nr. 037/2020**

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt mit 12 Ja-Stimmen und einer Enthaltung der Neubildung durch das Nachrücken von Herrn Dietmar Hartmann als stellvertretendes Mitglied und Herrn Klaus Lienen als Mitglied im Personalausschuss zu.

##### **Einbringung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebs Tourismus und Stadtmarketing für das Wirtschaftsjahr 2020 - Beschlussvorlage Nr. 043/2020**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus und Stadtmarketing für das Wirtschaftsjahr 2020 zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das weitere Vorgehen zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Tourismus und Stadtmarketing für das Wirtschaftsjahr 2020:
  - Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2020 am 22.04.2020.

##### **Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2020 (Kernhaushalt) - Beschlussvorlage Nr. 039/2020**

Beschluss:

1. Der Gemeinderat nimmt den Haushaltsplanentwurf 2020 inklusive Haushaltssatzung, Vorbericht und Stellenplan zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das weitere Vorgehen zum Haushaltsplan 2020:
  - Beratung des Haushaltsplanes 2020 inklusive Haushaltssatzung und Stellenplan und Verabschiedung des Haushaltsplanes 2020 und Haushaltsreden der Fraktionen am 22.04.2020.

##### **Verlängerung der Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH - Beschlussvorlage Nr. 049/2020**

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der zwischenzeitlich durch den Bürgermeister bis 31.05.2020 veranlassten Verlängerung einer Ausfallbürgschaft zu Gunsten der Landesbank Baden-Württemberg im Zuge einer Eilentscheidung.

## Landratsamt Calw

### **Bienenwanderung sowie Zu- und Verkauf von Bienen nur mit Gesundheitsbescheinigung**

Die Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst des Landratsamts Calw weist darauf hin, dass Bienenbesitzer, die ihre Bienenvölker vorübergehend an einen anderen Ort bringen (sogenanntes „Wandern“) oder Bienen zukaufen, gesetzlich dazu verpflichtet sind, unverzüglich nach dem Eintreffen am neuen Standort dem hierfür zuständigen Bienensachverständigen eine Gesundheitsbescheinigung für die Bienenvölker vorzulegen.

Auch beim Verkauf von Bienenvölkern ist eine Gesundheitsbescheinigung erforderlich. Diese Regelung gilt immer dann, wenn der neue Standort in einer anderen (Teil-)Gemeinde liegt.

Grundstücksbesitzer oder deren Beauftragte, die auswärtigen Imkern Standorte zur Verfügung stellen, werden gebeten, die Bienenhalter auf diese Verpflichtung hinzuweisen.

Eine Gesundheitsbescheinigung kann von dem für den Herkunftsort zuständigen Amtstierarzt oder dessen Beauftragten (im Landkreis Calw zum Beispiel dem Bienensachverständigen) ausgestellt werden. Im Landkreis Calw sind insgesamt 48 amtlich bestellte Bienensachverständige tätig. Ihnen wurde jeweils in bestimmten (Teil-)Gemeinden die Aufgabe der Bekämpfung von Bienenseuchen vom Landratsamt Calw übertragen. Hierzu zählen unter anderem die Kontrolle der von den Imkern mitzuführenden Gesundheitsbescheinigungen sowie die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Bienenvölker.

Die für die einzelnen (Teil-)Gemeinden jeweils zuständigen Bienensachverständigen sind auf der Website des Landratsamts Calw unter [www.kreis-calw.de](http://www.kreis-calw.de) aufgeführt. Auskünfte erteilt auch die Abteilung Verbraucherschutz und Veterinärdienst des Landratsamts unter der Telefonnummer 07051 160-121 oder das jeweilige Bürgermeisteramt.

Das Landratsamt weist darauf hin, dass derjenige, der vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift über die Vorlage der Bescheinigung zuwiderhandelt, eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 der Bienenseuchen-Verordnung begeht.

### **Richtlinie zur Eindämmung der Übertragung des Coronavirus auf Baustellen**

Auch wenn mit Blick auf die Entwicklungen rund um das Coronavirus (SARS-CoV-2) viele Lebens- und Arbeitsbereiche von Einschränkungen betroffen sind, ist der Betrieb von Baustellen weiterhin erlaubt.

Allerdings müssen „auch auf Baustellen Vorsichtsmaßnahmen zum Arbeitsschutz und der Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus eingehalten werden“, betont Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut.

Um die Betriebe dabei zu unterstützen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg eine Richtlinie zur Eindämmung der Übertragung des Coronavirus auf Baustellen herausgegeben. Sie gilt für Baustellen im öffentlichen Raum, auf Betriebsarealen sowie für private Bauten und konkretisiert die Pflichten nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Baustellenverordnung zur Eindämmung der Übertragung des Coronavirus.

Die Richtlinie ist auf der Website des Landkreises Calw unter [www.kreis-calw.de/corona](http://www.kreis-calw.de/corona) abrufbar.

Für weitere Auskünfte steht Andrea Bührig von der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz im Landratsamt Calw unter der Telefonnummer 07051 160-140 oder per E-Mail an [Andrea.Buehrig@kreis-calw.de](mailto:Andrea.Buehrig@kreis-calw.de) gerne zur Verfügung.

### **Vorsorge in Corona-Zeiten – was es jetzt bei der Patientenverfügung zu beachten gilt**

#### **Der Kreiseniorenrat Calw und die Landkreisverwaltung informieren darüber, welche Bedeutung der Aktualisierung von Vorsorgedokumenten in der Pandemie zukommt**

In jüngster Zeit erreichen den Kreiseniorenrat Calw und die Kreisverwaltung vermehrt Anfragen aus der Bevölkerung – insbesondere von Risikopatienten – dazu, ob und wie für den Fall einer möglichen COVID-19-Erkrankung vorgesorgt werden kann. Ein zentrales Vorsorgeinstrument stellt die Patientenverfügung dar. Denn mit ihr können verbindliche Festlegungen getroffen werden, durch die die Selbstbestimmung sichergestellt wird und Angehörige davor bewahrt werden, in einer ohnehin belastenden Situation schwierige Entscheidungen treffen zu müssen.

Der Kreiseniorenrat Böblingen hat sich zusammen mit dem Klinikverbund Südwest Gedanken dazu gemacht. Der Kreiseniorenrat Calw greift die Erkenntnisse auf und macht auf Folgendes aufmerksam:

Wer eine Patientenverfügung hat oder derzeit eine abschließen möchte, beschäftigt sich möglicherweise unter anderem mit einer entsprechenden Aussage für den Fall der künstlichen Beatmung. Denn die Patientenverfügung bezieht sich auf verschiedene Krankheitssituationen, in denen medizinische Möglichkeiten ausgeschöpft und nur noch palliative Therapien und lebenserhaltende Maßnahmen möglich sind. Die derzeitige Corona-Pandemie ist davon nicht erfasst. Diese besondere Situation muss auch gesondert behandelt werden. Möglicherweise besteht der Wunsch, im Falle solcher Epidemien klare Regelungen im Zusammenhang mit einer Patientenverfügung zu treffen.

Der Kreissenorenrat rät deshalb, bei einer bestehenden oder noch zu verfassenden Patientenverfügung zur folgenden sinnge-  
mäßigen Ergänzung:

„In Zeiten von Corona oder ähnlichen Epidemien möchte ich in meiner Patientenverfügung folgende Änderung verfügen: Im Falle einer Erkrankung durch COVID-19 oder einen ähnlichen Virus verlange ich die Durchführung einer künstlichen Beatmung, sofern dies aus medizinischer Sicht notwendig ist.“

Diese wichtige Klarstellung ist auch der Sorge geschuldet, dass in einer Triage-Situation (Priorisierung medizinischer Hilfeleistung, z.B. aus Kapazitätsgründen) nicht allein das Alter entscheiden sollte.

Von verantwortlichen Medizinerinnen wird versichert, dass in einer solchen Triage-Situation – die hoffentlich nicht eintritt – die patientenzentrierte Entscheidungsfindung an erster Stelle steht und jeweils ethische, medizinische und prognoserelevante Kriterien beachtet werden.

Diese Aussagen sind ganz im Sinne der Empfehlungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie kürzlich eine deutsche Ethik-Kommission vorgeschlagen hat.

Der Kreissenorenrat Calw empfiehlt, sich nicht nur aufgrund der derzeitigen Situation Gedanken zu vorsorgenden Verfügungen zu machen und steht bei Fragen unter der Telefonnummer 07054 9294716, per E-Mail an kreissenorenratcalw@gmail.com oder via Kontaktformular über die Website [www.kreissenorenratcalw.de](http://www.kreissenorenratcalw.de) zur Verfügung.

## Kindergärten und Schulen

### Eingeschränkter Start des Schulbetriebs am 4. Mai 2020

**Ministerin Dr. Susanne Eisenmann: „Wir machen erste, kleine Schritte zu mehr schulischer Normalität. Dabei müssen wir uns aber auf das Wesentliche konzentrieren. Klar ist, dass der Infektionsschutz immer Vorrang hat und der Unterricht bis Schuljahresende nur stark eingeschränkt erfolgen wird.“**

Am 4. Mai 2020 startet in Baden-Württemberg schrittweise und stark eingeschränkt der Schulbetrieb. Der stufenweise Einstieg der Schulen in den Präsenzunterricht beginnt mit Schülerinnen und Schülern aller allgemein bildenden Schulen, bei denen in diesem oder im nächsten Jahr die Abschlussprüfungen anstehen, sowie mit den Schülerinnen und Schülern der Prüfungsklassen der beruflichen Schulen. Das heißt, am 4. Mai starten die Kursstufe (erste und zweite Jahrgangsstufe) der allgemein bildenden Gymnasien und entsprechender Gemeinschaftsschulen, die Klassenstufen 9 und 10 der Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen. All dies gilt analog für entsprechende Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

„Damit gehen wir erste, kleine Schritte zu mehr schulischer Normalität. Dabei müssen wir uns aber auf das Wesentliche konzentrieren. Klar ist, dass der Infektionsschutz immer Vorrang haben muss und der Unterricht auch nach dem 4. Mai bis Schuljahresende nur stark eingeschränkt erfolgen wird“, erläutert Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann. Deshalb seien außerunterrichtliche Veranstaltungen und die Mitwirkung außerunterrichtlicher Partner am Schulbetrieb bis zum Schuljahresende ausgeschlossen.

### Nicht alle Lehrkräfte können in der Schule unterrichten

„Für den Schulbetrieb ist es unerlässlich, dass die Hygienevorgaben zum Infektionsschutz eingehalten werden. Deshalb muss der Start des Schulbetriebs gründlich vorbereitet und sorgsam mit allen Beteiligten abgestimmt werden“, sagt Eisenmann und fügt hinzu: „Wir gehen davon aus, dass nicht alle Lehrkräfte uneingeschränkt für Angebote an der Schule zur Verfügung stehen können, beispielsweise weil sie sich in häuslicher Quarantäne befinden, zu einer Risikogruppe gehören oder selbst erkrankt sind. Auch müssen wir im Sinne des Infektionsschutzes kleinere Lerngruppen und geteilte Klassen auf eine größere Zahl von Räumen verteilen. Dies wird zusätzliche Lehrkräfte binden. Schon daraus folgt, dass ein Unterrichtsangebot im Schulgebäude auf längere Sicht nur eingeschränkt möglich sein wird.“ Das Ministerium geht davon aus, dass ein Viertel der Lehrkräfte zu Risikogruppen zählt und nicht für den Präsenzbetrieb eingeplant werden kann. Dazu gehören nach derzeitiger Einschätzung alle Personen, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen. Schwangere sowie Personen mit relevanten Vorerkrankungen sind von der Präsenzpflicht befreit, dürfen also nicht an die Schule. Über 60-Jährige Lehrkräfte sind ebenfalls von der Präsenzpflicht befreit, können sich jedoch freiwillig für den Dienst an der Schule entscheiden. Lehrkräfte, die mit einer schwangeren Person oder mit Personen mit relevanten Vorerkrankungen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, entscheiden ebenfalls freiwillig darüber, ob sie Präsenzdienst leisten können.

### Schutz von Risikogruppen hat Vorrang

Die einer Risikogruppe zugehörigen Lehrkräfte sind nicht vom Dienst freigestellt, sondern werden für Fernlernangebote oder für sonstige schulische Aufgaben (nicht an der Schule) eingesetzt, die ohne direkten Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern erledigt werden können. Bei Schülerinnen und Schülern mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden die Erziehungsberechtigten über die Teilnahme. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen leben, die einer der genannten Risikogruppen angehören. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund relevanter Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören und daher nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden individuelle Möglichkeiten für die Teilnahme an Prüfungen eröffnet.

### Prüfungsvorbereitung hat Vorrang: Keine Klassenarbeiten für Prüflinge

Auch deshalb geht es zunächst um Prüfungsvorbereitungen für die Abschlussklassen aller Schularten und um Angebote für Prüfungsklassen des nächsten Schuljahrs (nicht der beruflichen Schulen). Der Unterricht soll in dieser Wiederaufnahmephase in einer Kombination von Präsenz- und Fernlernangeboten (digital und analog) sichergestellt werden. Diese Fernlernangebote gelten insbesondere für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in den Präsenzunterricht einbezogen werden können. „Prüfungsklassen konzentrieren sich ausschließlich auf die Vorbereitung der Abschlussprüfungen, es werden in dieser Zeit keine Klassenarbeiten geschrieben. Und auch bei den Klassen des nächsten Prüfungsjahrgangs geht es nicht darum, möglichst schnell Klassenarbeiten nachzuholen, das ist ausdrücklich nicht das Ziel der Wiederaufnahme des Unterrichts in den Schulen“, erläutert Eisenmann. Nur soweit die verbleibende Unterrichtszeit dies zulasse und es zugleich pädagogisch sinnvoll sei, könnten bei den Klassen des nächsten Prüfungsjahrgangs weitere Leistungsfeststellungen erfolgen.

### Teilnahme am Nachtermin flexibel möglich

Schülerinnen und Schüler, die sich unsicher fühlen, aus welchen Gründen und Bedenken auch immer, müssen nicht am Haupttermin der Abschlussprüfung teilnehmen und können stattdessen den ersten Nachtermin wählen.

### Gezielte Förderung für Schüler, die beim Fernlernen nicht erreicht wurden

Da in den vergangenen Wochen nicht alle Schülerinnen und Schüler im Fernlernunterricht erreicht wurden, sind die Schulen zudem gehalten, gezielt Präsenzangebote für diese Schüler aller Jahrgangsstufen der weiterführenden Schulen zu machen.

„Nicht alle Schüler haben zu Hause Zugang zu einem Laptop oder Computer, und manche konnten weder telefonisch oder per E-Mail erreicht werden. Da diese Schüler in der aktuellen Situation benachteiligt sind, müssen wir ihnen nun gezielte und passende Lernangebote machen – und zwar vor Ort und durch persönliche Förderung durch die Lehrerin oder den Lehrer“, sagt Ministerin Eisenmann.

### **Kein Sitzenbleiben in diesem Schuljahr**

Grundsätzlich werden die Versetzungsentscheidungen auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen. „Da die Leistungsbewertung allerdings in den letzten Wochen ausgesetzt wurde und auch in der kommenden Zeit nur sehr stark eingeschränkt möglich sein wird, werden alle Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ins nächste Schuljahr versetzt. Keine Schülerin und kein Schüler darf einen Nachteil aus der aktuellen Situation haben, das hat absolut Vorrang“, betont Eisenmann. Über die konkrete Ausgestaltung dieser Entscheidung und Möglichkeiten zur Umsetzung wird das Ministerium noch einmal gesondert informieren.

### **Kombination aus Präsenzunterricht und eigenständigem Arbeiten zu Hause**

Generell gilt, dass eine Kombination aus Unterricht an der Schule und eigenständigem Arbeiten zu Hause möglich ist, wobei der Unterricht zur Prüfungsvorbereitung der diesjährigen Abschlussprüfungen nach Möglichkeit an der Schule stattfinden soll. Die Klassen, die nicht vor Ort präsent sind, sollen weiter online bzw. über von Lehrkräften zusammengestellte Arbeitspakete unterrichtet werden. Lehrkräfte, die keinen Präsenzunterricht erteilen, werden für Fernlernangebote oder auch für Korrekturen der schriftlichen Abschlussprüfungen eingesetzt.

### **Hygiene- und Abstandsregeln besonders wichtig**

Aufgrund der hohen Anforderungen des Infektionsschutzes, wie der Einhaltung der Abstandsgebote, kleinere Gruppengrößen und zusätzlicher hygienischer Maßnahmen, müssen sich die Schulen bei den Planungen zur Umsetzung des Schulbetriebs eng mit ihrem Schulträger abstimmen. Das Vorliegen der unabdingbaren Hygieneinfrastruktur, wie beispielsweise genügend Waschgelegenheiten für die Hände, ausreichend Seife und Einweghandtücher sowie die Sitzordnungen in den Klassenräumen zur Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sollen in Abstimmung mit den Schulträgern frühzeitig geplant und überprüft werden. Die Schulen erhalten dazu noch gesondert entsprechende Hygiene-Hinweise.

Unterricht und Prüfungen müssen im Vorfeld von den Schulen so organisiert werden, dass dem Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern Rechnung getragen wird und die Hygienevorgaben eingehalten werden können. Hierfür ist gegebenenfalls eine Änderung der Möblierung der Klassenzimmer, das heißt eine Reduzierung der Zahl der Tische und Stühle, sowie die Aufteilung in kleinere Lerngruppen erforderlich. Gegebenenfalls können Unterricht und Prüfungen auch in anderen schulischen Räumen (etwa Aula, Musiksaal) stattfinden. Auch der Zutritt zur Schule, die Pausensituation, das Aufsuchen der Toiletten und andere Bewegungsanlässe müssen geregelt werden.

### **Unterrichtsangebote entzerren**

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, empfiehlt das Ministerium, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit gegen 8 Uhr zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden. Pausen sollen im Schulbetrieb so organisiert werden, dass die hygienischen Rahmenbedingungen wie etwa Abstandswahrung eingehalten werden können. Ein Unterricht soll pro Raum nur in kleinen Gruppen stattfinden. Entsprechend müssen die Lerngruppen auf mehrere Klassenzimmer aufgeteilt werden.

### **Schulweg und Schülerbeförderung**

Älteren Schülerinnen und Schülern empfiehlt die Schulverwaltung, wo immer möglich individuell zur Schule zu kommen, zu Fuß oder mit dem Fahrrad. „Außerdem sind wir mit den Stadt- und Landkreisen im Gespräch, die die Schülerbeförderung unter

strikten Hygienemaßnahmen organisieren müssen, damit im Sinne des Abstandsgebots ausreichend Busse und Bahnen bereitstehen“, so die Ministerin.

### **Mund- und Nasenschutz keine Vorgabe**

Das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes, das Bund und Länder am 15. April für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel empfohlen haben, ist für die Teilnahme am Unterricht keine Vorgabe. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte diesen aber verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.

### **Schüler über Hygienevorschriften aufklären und anleiten**

Mit Wiederaufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schülerinnen und Schüler über Hygienevorschriften aufgeklärt und gegebenenfalls angeleitet werden (richtiges Händewaschen, Husten/Niesen, Verhalten in den Pausen, Krankmeldung bei ersten Symptomen). Eingeplant werden sollte eine bewusste pädagogische Gestaltung des Einstiegs in den Unterricht vor Ort, sowohl für diejenigen, die an der Schule unterrichtet werden, wie auch für diejenigen, bei denen dies noch nicht möglich ist (zum Beispiel Gespräche über die Lernzeit zu Hause, Aufgreifen der Corona-Thematik usw.).

Kultusministerin Dr. Susanne Eisenmann dankt allen Schulleiterinnen und Schulleitern ausdrücklich für ihren Einsatz: „Ich bin mir darüber im Klaren, dass die Planungen und Vorgaben in dieser ungewöhnlichen Zeit eine große Herausforderung darstellen. Ich danke allen Schulleitern und Lehrkräften für ihren unermüdlichen Einsatz.“ Schulen, die bei der Umsetzung Beratung und Unterstützung brauchen, könnten sich selbstverständlich an die Schulaufsicht und auch an das Kultusministerium wenden.